

Frauenfeld, 19. Oktober 2006

Entscheid Nr. 82

Politische Gemeinde Romanshorn

- Baulinienplan Kronenweg

- Teilweise Aufhebung des Verkehrslinienplans Weitenzelg

1. Mit Schreiben vom 31. August 2006 ersucht die Bauverwaltung der Politischen Gemeinde Romanshorn um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlagen. Der in darstellerischer Hinsicht geänderte „Baulinienplan Kronenweg“ wurde mit Schreiben vom 11. Oktober nachgereicht. Aufgrund der Akten kann geschlossen werden, dass das Planungs- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse hängig.
2. Im rechtskräftigen „Verkehrslinienplan Weitenzelg“ ist im Bereich des Kronenwegs mittels Baulinien Raum für einen Fussweg gesichert. Gemäss Planungsbericht zu den Vorlagen soll der Kronenweg zu einer Erschliessungsstrasse ausgebaut werden. Entsprechend werden im „**Baulinienplan Kronenweg**“ im Bereich Kronenweg, Feldeggstrasse und Kreuzlingerstrasse Baulinien für Bauten ausgeschieden. Im Bereich dieser Baulinien wird der „Verkehrslinienplan Weitenzelg“ ausser Kraft gesetzt. Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung bemerkt das Kantonale Tiefbauamt in seiner Stellungnahme, dass die Verkehrsübersicht in die beiden vorbeiführenden Strassen (Feldegg- und Kreuzlingerstrasse) gemäss § 41 des Gesetzes über Strassen und Wege (StrWG; RB 725.1) dauernd einzuhalten sei. Die Vorlagen erscheinen im Sinne von § 33 des Planungs- und Baugesetztes (PBG; RB 700) rechtmässig.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Romanshorn am 20. Juni 2006 erlassene „Baulinienplan Kronenweg“ samt der Aufhebung des „Verkehrslinienplans Weitenzelg“ (RRB Nr. 1819 vom 2. Oktober 1980) im Bereich des „Baulinienplans Kronenweg“ werden genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Romanshorn, 8590 Romanshorn unter Beilage von zwei Baulinienplänen Kronenweg mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Tiefbauamt

2/2

- Amt für Raumplanung, unter Beilage von einem Baulinienplan Kronenweg mit Genehmigungsvermerk und den übrigen Akten

Departement für Bau und Umwelt



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: **19. Okt. 2006**